



Gemeinde Hohenweiler

☎ 05573/83315 📠 05573/83315-5 gemeinde@hohenweiler.at
6914 Hohenweiler, Dorf 41

Verordnung

betreffend die Regelung der Wassergebühren der Gemeinde Hohenweiler (Wassergebührenordnung)

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung Hohenweiler vom 13.12.2021 wird gemäß § 17 Abs 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I. Nr. 116/2016, idF BGBl. I Nr. 32/2021, wird verordnet:

§ 1 Allgemeines

Zur Deckung der Kosten für die Errichtung und den Betrieb der Gemeindewasserversorgungsanlage der Gemeinde Hohenweiler werden für die Bereitstellung und Lieferung von Wasser folgende Gebühren erhoben:

- a) Wasserversorgungsbeiträge
- b) Wasserverbrauchsgebühr
- c) Wasserzählermiete

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes, Gebäudes, Bauwerkes, Betriebes oder der Anlage (Anschlussnehmer).
- (2) Miteigentümer schulden die Gebühren zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn mit dem Miteigentumsanteil das dingliche Recht auf ausschließliche Nutzung einer selbständigen Wohnung oder sonstiger selbständiger Räumlichkeiten und die Verfügung darüber verbunden ist (Wohnungseigentum). In diesem Fall ist ein gemeinsamer Verwalter als Zustellungsbevollmächtigter zu bestellen.
- (3) Ist das angeschlossene Gebäude (Bauwerk, Betrieb, Anlage) vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, kann die Wasserbezugsgebühr dem Nutzungsberechtigten vorgeschrieben werden. Der Eigentümer haftet jedoch persönlich für die Gebührenschuld.
- (4) Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, binnen einem Monat alle Umstände anzuzeigen, die seine Gebührenpflicht berühren.
- (5) Im Falle von anzeigepflichtigen Veränderungen entsteht der geänderte Gebührenanspruch mit dem auf die Veränderung folgenden Monatsersten.
- (6) Für die Gebührentrichtung gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung (BAO).

§ 3

Die Installation der Anschlussleitung einschließlich der Herstellung der Verbindung mit der Versorgungsleitung erfolgt durch die Gemeinde Hohenweiler oder dessen Beauftragte. Die Herstellungskosten sind vom Anschlussnehmer zu bezahlen.

§ 4

Wasserversorgungsbeiträge sind die Wasseranschlussgebühr und die allfällige Ergänzungsgebühr.

§ 5 Wasseranschlussgebühr

- (1) Die Wasseranschlussgebühr ist eine einmalige Gebühr für den Anschluss von Gebäuden, Bauwerken, Betrieben und Anlagen an die Gemeindewasserversorgungsanlage.
- (2) Der Beitragsanspruch entsteht am Tag des erstmöglichen Wasserbezuges.
- (3) Die Höhe der Wasseranschlussgebühr ergibt sich aus der Multiplikation der Bewertungseinheit mit dem Beitragssatz. Der so ermittelte Betrag ist jeweils auf ganze Zehnerstellen zu runden.

§ 6 Bewertungseinheit

- (1) Die Bewertungseinheit beträgt 29 v.H. der Geschossfläche von Gebäuden oder sonstiger Grundflächen sonstiger Bauwerke und Anlagen.
- (2) Die Geschossfläche eines Gebäudes ist die Summe der Flächen der Geschosse, einschließlich der Innenwände, jedoch ohne die Außenwände, gemessen 1,80 m über dem Fußboden; Geschossflächen von nicht allseits umschlossenen Räumen zählen nicht dazu.

§ 7 Beitragssatz

Die Höhe des Beitragssatzes wird in den Gemeindeabgaben und privatrechtlichen Entgelten festgelegt.

§ 8 Ergänzungsgebühr

- (1) Bei einer Änderung der für die Berechnung des Anschlussbeitrages maßgebenden Verhältnisse (insbesondere durch Zu- und Umbauten) kann eine Ergänzungsgebühr vorgeschrieben werden. Wenn sich die Bewertungseinheit für die Bemessung des Wasseranschlussbeitrages um mindestens 20 v.H. erhöht, ist jedenfalls ein Ergänzungsbeitrag vorzuschreiben.
- (2) Die Höhe des Ergänzungsbeitrages berechnet sich aus dem Unterschiedsbetrag zwischen dem neuen und dem bereits geleisteten Wasseranschlussbeitrag, wobei der geleistete Wasseranschlussbeitrag unter Anwendung des geltenden Beitragssatzes rechnerisch neu festzusetzen ist.
- (3) Der Beitragsanspruch entsteht mit der Vollendung des Vorhabens, das eine Änderung der Bewertungseinheit gemäß § 6 Abs. 1 bewirkt.

§ 9 Wasserbezugsgebühr

- (1) Für den Bezug von Wasser wird die Wasserbezugsgebühr, welche eine mengenunabhängige jährliche Grundgebühr und eine mengenabhängige Verbrauchsgebühr beinhaltet, eingehoben.
- (2) Die mengenunabhängige Grundgebühr wird je Haushalt halbjährlich vorgeschrieben.
- (3) Zur Berechnung der mengenabhängigen Verbrauchsgebühr wird die bezogene Wassermenge mit der Verbrauchsgebühr vervielfacht.
- (4) Die bezogene Wassermenge ist durch den von der Gemeinde Hohenweiler installierten Wasserzähler zu ermitteln. Fehlt der Wasserzähler oder ist dieser defekt, so ist der Wasserverbrauch zu schätzen. Wassermengen, die für die Brandbekämpfung verwendet werden, bleiben unberücksichtigt.
- (5) Die Wasserbezugsgebühr wird jeweils für den Ablesezeitraum, der ein Kalenderjahr nicht übersteigen darf, abgerechnet. Fällt die Gebührenpflicht im Laufe des Ablesezeitraumes weg, so kann die Wasserbezugsgebühr sofort festgesetzt werden.
- (6) Auf die Wasserbezugsgebühr werden vierteljährliche Vorauszahlungen entsprechend dem Ergebnis der letzten Ablesung vorgeschrieben. Wenn gegenüber der Wasserbezugsgebühr für den letztvorangegangenen Ablesezeitraum eine wesentliche

Änderung zu erwarten ist oder wenn für diesen Zeitraum keine Gebührenpflicht bestand, können die Vorauszahlungen entsprechend der zu erwartenden Wasserbezugsmenge festgesetzt werden. Die Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschild eines Abrechnungszeitraumes angerechnet.

(7) Die vom Wasserzähler angezeigte Wassermenge wird, gleichgültig ob sie verbraucht wurde oder aus Undichtheiten bzw Rohrgebrechen nach dem Wasserzähler oder offenstehenden Entnahmestellen ungenützt ausgeflossen ist, als geliefert und vom Abnehmer entnommen verrechnet. Fällige Wasserbezugsgebühren können auf Antrag des Gebührenschildners ganz oder zum Teil durch Abschreibung nachgesehen werden, wenn ihre Einhebung nach der Lage des Falles unbillig wäre.

(8) Der Gebührenanspruch entsteht mit Beginn des Wasserbezuges.

(9) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühr ruht, wenn eine Wohnung oder Betriebsstätte wenigstens ein Monat leer steht und dies im Vorhinein angezeigt wird.

(10) Die mengenunabhängige Grundgebühr entfällt für Gebührenschildner, die gemäß § 3 Fernsprechentgeltzuschussgesetz zum anspruchsberechtigten Personenkreis gehören. Für das Verfahren, die Befristung der Grundgebührenbefreiung, die Auskunfts-, Vorlage- und Meldepflicht und das Ende der Befreiung gelten § 4, § 5, § 7, § 8 und § 12 Abs. 1 Fernsprechentgeltzuschussgesetz sinngemäß.

§ 10 Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühr beginnt mit dem Tag, an dem der Anschluss an die öffentliche Wasserleitung betriebsfertig hergestellt wurde bzw. mit dem Bezug des Objektes.

§ 11 Bauwasser

Für den Bezug von Wasser auf Baustellen wird der Wasserbezug über einen Wasserzähler registriert und zu dem Verbrauchsgebührensatz verrechnet. Der Bauwerber hat bei der Erstellung dieses Anschlusses für einen frostsicheren Schacht zur Unterbringung der Zählereinrichtung vorzusorgen.

§ 12 Gebührensatz

(1) Die Höhe der mengenunabhängigen Grundgebühr je Haushalt wird in den Gemeindeabgaben und privatrechtlichen Entgelten festgelegt.

(2) Die Höhe der Verbrauchsgebühr wird in den Gemeindeabgaben und privatrechtlichen Entgelten festgelegt.

§ 13 Wasserzählermiete

Für die von der Gemeinde Hohenweiler zur Verfügung gestellten Wasserzähler wird eine Miete eingehoben. Diese wird pro Stück und Jahr vorgeschrieben. Die Höhe der Wasserzählermiete wird in den Gemeindeabgaben und privatrechtlichen Entgelten festgelegt. Der Anspruch auf Zählermiete entsteht mit Einbau des Wasserzählers.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2022 in Kraft.

